

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2012 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I /10 Nr. 46) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I /10 Nr. 47), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen und gewerbliche Anbieter von Waren außerhalb dieser Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde dürfen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Sonntag, den 17. Juni 2012	- Turmfest
Sonntag, den 24. Juni 2012	- 112 Deutscher Wandertag
Sonntag, den 26. August 2012	- Automeile
Sonntag, den 02. Dezember 2012	- Start in den Advent (1. Advent)
Sonntag, den 16. Dezember 2012	- Luckenwalder Weihnachtsmarkt (3. Advent)

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin